

40. Ist ein Anwaltsverein eine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne von § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge?

IV. Zivilsenat. Urf. v. 1. Oktober 1923 i. S. Hamburgischer Anwaltsverein (Bekl.) w. Dr. B. (KL). IV 789/22.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Mitgliederversammlung des beklagten Vereins vom 15. Juni 1922 wurde ein Beschluß gefaßt, wonach der Vorstand des

Vereins mit der Abschließung eines Tarifvertrags mit dem Zentralverband der Angestellten für den Fall beauftragt wurde, daß bei einer schriftlichen Abstimmung die Mehrheit der Mitglieder für den Abschluß eines Tarifvertrags sei. Der Kläger, der Mitglied des Vereins ist und dem Abschluß des Tarifvertrags widerstrebt, hat eine Klage auf Feststellung erhoben, daß der bezeichnete Beschluß vom 15. Juni 1922 ungültig sei. Das Landgericht wies die Klage ab; das Berufungsgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Kläger bestreitet die Gültigkeit des Vereinsbeschlusses vom 15. Juni 1922, weil der beklagte Verein dem Inhalt seiner Satzung nach nicht zu denjenigen Vereinigungen von Arbeitgebern zu zählen sei, die nach § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge usw. (RWB. 1918 S. 1456) zum Abschluß von Tarifverträgen berufen seien. Das Berufungsgericht billigt diese Anschauung des Klägers. Es faßt die Satzung des Vereins, die als Ziel die Wahrung der beruflichen Interessen der Hamburger Anwälte bezeichnet, dahin auf, daß zwar bei der Gründung des Vereins die Stellung der Mitglieder zu den Angestellten noch gänzlich außerhalb seines Gesichtskreises gelegen habe, daß aber, wie sich in der letzten Zeit die Verhältnisse gestaltet hätten, auch bei den freien Berufen das wirtschaftliche Moment in den Vordergrund getreten sei, und es daher heute als Aufgabe eines Vereins der in Rede stehenden Art angesehen werden müsse, auch zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder Stellung zu nehmen; daß es ihm auch nicht verwehrt sein könne, die Frage der Entlohnung der Angestellten und was damit zusammenhänge, zu erörtern und Vorschläge zu machen, ja selbst dazu Beschlüsse zu fassen. Gleichwohl kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß der Abschluß eines Tarifvertrags nicht unter die Aufgaben falle, mit denen der beklagte Verein sich nach der Satzung beschäftigen dürfe. Es erwägt hierzu, daß es dem Verein, bei welchem Eintritt und Austritt jederzeit ohne Formlichkeit erfolgen könne, an der für einen Arbeitgeberverband im Sinne der Tarifvertragsverordnung erforderlichen festen Organisation mangle, daß namentlich jede Bestimmung in der Satzung fehle, die zu der Annahme berechtigen könnte, der beklagte Verein sei als Arbeitgeberverband gewollt und geeignet, um mit wohlorganisierten Arbeitnehmerverbänden Tarifverträge abzuschließen zu können; daß endlich dem beklagten Verein auch solche Anwälte als Mitglieder angehörten, die keine eigene Kanzlei hätten, ja zum Teil ihrerseits im Abhängigkeitsverhältnis zu Berufskollegen stünden, und daß auf diese Weise in der Frage des Tarifvertrags auch solche Mitglieder mitstimmen und vielleicht den Ausschlag geben könnten, die an der Angelegenheit kein eigenes Interesse hätten.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 enthält keine Angaben darüber, wie die von ihr erwähnten Vereinigungen von Arbeitgebern beschaffen sein müssen, damit die Verordnung auf sie Anwendung finden kann. Schon seit Erlass der Verordnung besteht in dieser Hinsicht Meinungsverschiedenheit, gerade auch über die Frage, ob Anwaltsvereine als derartige Vereinigungen von Arbeitgebern anzusehen sind. Entscheidungen von Schlichtungsausschüssen liegen sowohl in bejahendem Sinne vor (Schlichtungsausschuß in Dortmund, 29. September 1921, erwähnt in „Schlichtungsweisen“ vom Januar 1922 S. 9), als in verneinendem Sinne (Schlichtungsausschuß München-Stadt, 22. November 1921 und 28. April 1923, abgedruckt in „Schlichtungsweisen“ vom Januar 1922 S. 9 und vom Juli 1923 S. 128). Im Schrifttum hat sich namentlich Baum in der *JW.* 1919 S. 73 im bejahendem Sinne ausgesprochen, jedoch vielfach Widerspruch gefunden, z. B. Giesberts und Sigler, Erläuterungen zur Tarifvertragsverordnung A. 20 zu § 1, Dannehl in der *Sozialen Praxis* Bd. 29 S. 597.

Bei Beurteilung der Frage muß man davon ausgehen, daß ein Rechtsanwalt seiner Stellung und seinen beruflichen Aufgaben nach keineswegs mit Notwendigkeit Arbeitgeber ist. Bekanntermaßen kommt es häufig vor, daß jemand, der sich dem Anwaltsberuf widmen will, nicht sofort eine eigene Kanzlei mit Hilfspersonal errichtet, sondern vorerst als Hilfsarbeiter in eine schon bestehende Kanzlei eintritt, dort aber alle in den Anwaltsberuf einschlägigen Geschäfte besorgt. Auch kommt es unter den schwierigen Verhältnissen der heutigen Zeit vor, daß ein selbständiger Anwalt seine Geschäfte ohne Kanzleipersonal, mit Hilfe seiner Familienangehörigen, führt. Daraus geht hervor, daß die Beschäftigung von Kanzleipersonal, wenn sie auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle stattfindet, doch etwas mit dem Anwaltsberuf nur äußerlich verbundenes ist, das ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Tätigkeit des Anwalts auch fehlen kann.

Ist aber der einzelne Anwalt nicht notwendig ein Arbeitgeber, so kann auch das Zusammenschließen von Anwälten zu einem Verein, dessen Zweck mit der Beschäftigung von Angestellten nichts zu tun haben, nicht zur notwendigen Folge haben, daß daraus eine Arbeitgebervereinigung im Sinne der Tarifvertragsverordnung entspringe.

Auf der anderen Seite schließen es aber die erwähnten Umstände keineswegs grundsätzlich aus, daß ein Anwaltsverein in der Eigenschaft eines Arbeitgeberverbandes tätig wird. Wenn der Verein es sich zur Aufgabe setzt, die Verhältnisse zwischen seinen tatsächlich arbeitgebenden Mitgliedern und ihren Angestellten durch Tarifvertrag zu regeln, dann erhält er eben durch diese Aufgabe die Eigenschaft eines Arbeitgeberverbandes, ohne daß dem die Zugehörigkeit nicht arbeitgebender Mitglieder zum Verband im Wege stünde. Davon, daß etwa

letzte Mitglieder zu denjenigen Personen zu rechnen wären, deren Vereinigung die andere Partei des Tarifvertrags bildet, kann keine Rede sein.

Nach alledem muß für die streitige Frage ausschlaggebend sein, ob in der Satzung vorgesehen ist, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten und namentlich der Abschluß von Tarifverträgen zu den Aufgaben des Vereins gehört.

Diesen Standpunkt nimmt auch der Entwurf eines Tarifvertragsgesetzes ein, der im Jahre 1921 von einem nicht amtlichen Ausschuß eingereicht und im Reichsarbeitsblatt 1921 S. 491 abgedruckt ist; dort heißt es in § 4: Tariffähig sind Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Satzung den Abschluß von Tarifverträgen vorsieht und Bestimmungen darüber enthält: 1. von welchen Organen und in welcher Weise Beschlüsse in Tarifangelegenheiten gefaßt und beurkundet werden; 2. welche Organe die Vereinigungen vertreten und wie sie berufen werden. Das Erfordernis einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung wird hier also ganz allgemein und auch für solche Vereinigungen aufgestellt, die ausschließlich aus wirklichen Arbeitgebern bestehen.

Auch im Schrifttum findet dieser Standpunkt Billigung, namentlich auch hinsichtlich der Anwaltsvereine, vgl. z. B. Erbel in „Schlichtungswesen“ 1921 S. 117; Hueck in der JW. 1921 S. 613. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht die Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 16. Oktober 1922, abgedruckt in „Schlichtungswesen“ vom Januar 1923 S. 7. Es heißt darin: „Ein Anwaltsverein wird dann als tariffähig anzusehen sein, wenn zu seinen Aufgaben die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Arbeitgeberinteressen der Mitglieder gehört — die Vertretung sonstiger wirtschaftlicher Interessen, z. B. in Gebührenfragen und ähnl., genügt nicht — und sich die Ermächtigung des Vereins zum Abschluß von Tarifverträgen aus seiner Satzung oder tatsächlichen Übung ergibt.“

Das Berufungsgericht ist deshalb richtig verfahren, indem es die Satzung des beklagten Vereins nach der Richtung geprüft hat, ob aus ihr entnommen werden kann, daß der Abschluß von Tarifverträgen zu den Aufgaben des Vereins gehören soll, und hiervon die Entscheidung abhängig gemacht hat. Seine Verneinung der Frage begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Die Revision bekämpft die eingangs angeführten Erwägungen des Berufungsurteils zu diesem Punkt nach zwei Richtungen. Gegenüber dem Hinweis des Urteils auf die jederzeit offenstehende Möglichkeit des Austritts aus dem Verein beruft sich die Revision auf das Urteil RGZ. Bd. 104 S. 327, in dem ausgeführt sei, daß der Austritt aus einem beim Tarifvertrag beteiligten Verband nicht ungebührlich erschwert werden dürfe, und will daraus folgern, daß die Wichtigkeit

des Austritts nicht gegen die Tariffähigkeit des Vereins verwertet werden könne. Ferner will die Revision die Erwägung nicht gelten lassen, daß das Vorhandensein und das Stimmrecht solcher Mitglieder, die keine Angestellten und deshalb kein Interesse an der Sache hätten, von Bedeutung für die Frage der Tariffähigkeit sei. Diesen beiden Angriffen braucht jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden, weil das Berufungsgericht die angegriffenen Erwägungen nicht als selbständige Gründe für die Entscheidung verwertet hat, sondern nur als Auslegungsbehelfe für die Frage, ob aus der Satzung entnommen werden könne, daß der Abschluß von Tarifverträgen unter die Aufgaben des Vereins falle. Die Verneinung dieser Frage ist aber auch dann als gerechtfertigt anzuerkennen, wenn man die angegriffenen Auslegungsbehelfe ganz beiseite läßt.